Auszug aus dem Protokoll über die Generalversammlung der
Gewerbe und Handelsvereinigung e.V., 7790 Messkirch vom 06.11.1986

Zu Punkt 3) Satzungsänderung

Die Generalversammlung hat einstimmig eine Änderung der Satzung vom 15.04.1977 wie folgt beschlossen.

§6 Organe des Vereins wird im gesamten geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Organe des Vereins sind:

1) Der Vorstand
2) Die Mitgliederversammlung

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

a) Vorsitzenden
b) stellvertretenden Vorsitzenden
c) Schriftführer
d) Kassier
e) bis zu 5 Beiräten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden ; ebenso soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschafts-

bericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest. Der Vorsitzende beruft nach Anhörung des Vorstandes die Hauptversammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung alljährlich ein. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Hauptversammlung beschließt über:

a) den Jahresbericht
b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl des Vorstandes
e) die Festsetzung der Beiträge
f) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die jährlich neu zu wählen sind.
h) die Vereinsauflösung.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Bei Anträgen erfolgt die Beschlußfassung durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder muß geheime Abstimmung stattfinden. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen finden geheim statt, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen.

Neben der Hauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheit oder 1/4 der Mitglieder verlangt. Für solche außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 3 Tagen vor dem angesetzten Termin. Im übrigen und für die Durchführung gilt dann die gleiche Regelung wie für die Hauptversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muß.

zu Punkt 5 der Tagesordnung: Neuwahlen

Die Generalversammlung hat einstimmig zum Vorsitzenden gewählt:

Hubert Zink,
Bankvorstand
Ahornweg 7
7790 Messkirch

sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden
Hermann Müller, 779o Messkirch, Mengenerstr.5o a

Messkirch, den 6. 11. 1986

Hubert Zink Hermann Müller

Umseitige am 6. November 1986 beschlossene Satzungsänderung der Gewerbe- und Handelsvereinigung Meßkirch wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

AMTSGERICHT SIGMARINGEN

Sigmaringen, den 15. Jan. 1987
Amtsgericht - Registergericht

Braig, Rechtspfleger

S a t z u n g

der

Gewerbe-und Handelsvereinigung Messkirch

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsvereinigung Messkirch

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.")

Sitz des Vereines ist Messkirch.

Der Verein ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gastronomie, Industrie und der freien Berufe zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

a) die Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen Belange, die zur Förderung und Erhaltung eines gesunden Berufstandes und zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes dienen.

b) die Vertretung der Interessen der Mitglieder.

c) mit den Behörden und zuständigen Institutionen Kontakt zu halten, um die Anliegen der Mitglieder und deren Berufstand rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.

d) die Mitglieder über anstehende und diese angehende Pläne und Maßnahmen der Behörden und Institutionen aufzuklären.

e) die Betreuung der Mitglieder zur Berufs-und Weiterbildung durch Vorträge und Ausspracheabende.

f) die Durchführung von Werbemaßnahmen um den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden: juristische Personen, Einzelfirmen, jeder Selbständige, Freischaffende, Geschäftsführer und Prokuristen sowie Freunde und Förderer des selbständigen Mittelstandes.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft geht verloren:

1) durch Tod
2) durch Austritt nach mindestens 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresschluß
3) durch Ausschluß durch den Vorstand aus wichtigen vereinsschädigenden Gründen oder mangels Interesse, wenn ohne Grund für 2 Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind.

Gegen die Versagung der Aufnahme und den Ausschließungsbeschluß ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet. Das Mitglied ist verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

a) die Beiträge der Mitglieder
b) Förderbeiträge, Zuwendungen, Spenden
c) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgnissen

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand
2) der Hauptausschuß
3) die Mitgliederversammlung

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

a) Vorsitzenden
b) stellvertretende Vorsitzende
c) Schriftführer
d) Kassier
e) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
f) Vorsitzende der Ausschüsse
g) 1 Vertreter des Handels
   1 Vertreter des Handwerks
   1 Vertreter der Industrie

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand, im Hauptausschuß und in den Mitgliederversammlungen.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden; ebenso soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe über die Tageszeitungen und in sonst geeigneter Form die Öffentlichkeit über den Verein zu informieren.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten die Interessen der Ausschußmitglieder im Vorstand. Die Vertreter aus den Bereichen Handel, Handwerk und Industrie vertreten die Interessen der einzelnen Bereiche im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2) Hauptausschuß

Der Hauptausschuß besteht aus dem unter Ziffer 1 genannten Vorstand, sowie aus Beiräten aus dem Bereich Handel, Handwerk, Gastronomie, Industrie und freie Berufe. Jeder Branchenbereich hat pro angefangene 2o Vereinsmitglieder Anspruch auf einen Beirat. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bis zu 3 weitere Beiräte in den Hauptausschuß wählen.
Der Vorstand und die Beiräte können auch als Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse tätig sein. Die Beiräte beraten den Vorstand in allen den Verein berührenden Angelegenheiten und treffen zusammen mit den Vorstandsmitgliedern die Entscheidungen, soweit diese nicht dem Vorstand allein oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Hauptausschuß kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Der Beschluß bedarf 3/4 Mehrheit.

Die Beiräte werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für Hauptausschußmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Hauptausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Hauptausschuß aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Ausschüsse wählen.

3) Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest. Der Vorsitzende beruft nach Anhörung des Vorstandes die Hauptversammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung alljährlich ein. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Hauptversammlung beschließt über:

a) den Jahresbericht
b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
e) die Festsetzung der Beiträge
f) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die jährlich neu zu wählen sind
h) die Vereinsauflösung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Bei Anträgen erfolgt die Beschlußfassung durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muß geheime Abstimmung stattfinden. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen finden geheim statt, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen.

Neben der Hauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn es der Hauptausschuß mit Mehrheit oder 1/4 der Mitglieder verlangt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses nach einem Beschluß des Hauptausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für solche außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 3 Tage vor dem angesetzten Termin. Im übrigen und für die Durchführung gilt dann die gleiche Regelung wie für die Hauptversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschriben werden muß.

§ 7

Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter 15 sinkt oder wenn einezum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung, dieselbe mit mehr als der Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder beschließt. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muß 4 Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei welcher die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Über die Verwendung des nach einer Liquidation verbleibenden Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Messkirch, den 15. April 1977

Hubert Frick

Herbert Schuhle
Franz Gaiss
VERBESPIEGEL
Emil Oschwald
Hermann Lenhart
Fridel Lenhart

gez. Fiegle

Kabanec Peter

Die

Gewerbe- und Handelsvereinigung Messkirch

mit dem Sitz in

Messkirch

wurde heute in das Vereinsregister Nr. 244 beim Amts=
gericht Sigmaringen eingetragen.

Sigmaringen, den 28. Juni 1977

Amtsgericht
-Registergericht-

(Braig)
Rechtspfleger